

Kreditzweitmarktförderungsgesetz (Teilumsetzung des WtChancenG)

Übersicht

Stand: Zustimmung Bundesrat vom 15.12.2023



1 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Zinsschranke	3
2.1	Einleitung	3
2.2	Anpassung der Definition der Zinsaufwendungen	4
2.3	Beibehaltung der Freigrenze	4
2.4	Anpassung Eigenkapital-Escape und Konzernklausel	4
2.5	Begrenzung der Nutzung von Zinsvorträgen	5
2.6	(Anteiligen) Untergang des EBITDA- und Zinsvortrags	5
2.7	(Öffentliche) Förderung von Infrastruktur-Projekten	6
3	Anpassungen an das MoPeG	6
3.1	Änderungen in der AO	6
3.2	Änderungen im GrEStG	7
3.3	Änderungen im ErbStG und BewG	8
3.4	Anpassungen in anderen Gesetzen	8
4	Sonstige Änderungen	8

1 Einleitung

Der Vermittlungsausschuss, den der Bundesrat für das Gesetz zur Stärkung der Wachstumschancen, Investitionen und Innovationen (WtChancenG) am 24.11.2023 angerufen hatte, konnte im Jahr 2023 nicht zusammentreten. Demzufolge hat sich der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum WtChancenG auf das Jahr 2024 verschoben, sofern es überhaupt zu einer Einigung zwischen Bund und Ländern kommt. Seit dem Bekanntwerden dieser Verzögerung wurde darüber diskutiert, zumindest die erforderlichen steuerlichen Anpassungen, die durch das zum 01.01.2024 in Kraft tretende Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) notwendig sind, inklusive einer befristeten Fortschreibung des Status Quo in der Grunderwerbsteuer, sowie die bis Ende 2023 notwendige Anpassung der Zinsschranke an die Vorgaben der Anti-Tax-Avoidance-Directive (ATAD-Richtlinie) in ein anderes Gesetz auszulagern. So sollte sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen noch im Jahr 2023 verabschiedet werden können und rechtzeitig zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Diese zwischen Bund und Ländern unstrittigen Änderungen hat der Gesetzgeber, zusammen mit weiteren Modifikationen der Zinsschranke (§§ 4h EStG sowie 8a KStG) sowie einigen anderen Regelungen im EStG (insbesondere dem Verzicht auf die Besteuerung der sogenannten Dezemberhilfe), aus dem WtChancenG herausgelöst und an das Kreditzweitmarktförderungsgesetz angehängt. Nach dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags vom 14.12.2024 hat der Bundesrat bereits am 15.12.2023 dem Gesetz zugestimmt. In Kürze wird die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgen.

Diese Übersicht stellt die wesentlichen steuerlichen Maßnahmen des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes dar.

2 Zinsschranke

2.1 Einleitung

Mit der Einführung der Zinsschranke des § 4h EStG mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 (BGBl. I 2007, S. 1912) beabsichtigte der Gesetzgeber, das inländische Steuersubstrat zu sichern. Die gewinnabhängige Abzugsbeschränkung sollte für einen Konzern ein Anreiz sein, Gewinne ins Inland zu verlagern, da so die Abzugsmöglichkeiten für den Fremdfinanzierungsaufwand verbessert werden können. Im Ergebnis sollte die Zinsschranke als Missbrauchsvorschrift einer unerwünschten Gewinnverlagerung ins Ausland entgegenwirken und somit nur in Fällen, in denen eine Gefahr der Abwanderung des deutschen Steuersubstrats besteht, zum Tragen kommen.

Zinsaufwendungen eines Betriebs sind gem. § 4h Abs. 1 Satz 1 EStG de lege lata nur in Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus nur bis zur Höhe des verrechenbaren EBITDA, abziehbar. Abweichend davon wird der vollständige Abzug der Zinsaufwendungen gewährt, wenn die Nettozinsaufwendungen die Freigrenze von 3 Millionen Euro nicht übersteigen, der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört (sog. Konzern- oder Stand-alone-Klausel) oder, wenn der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote (das Verhältnis des Eigenkapitals zur Bilanzsumme) am Schluss des vorangegangenen Abschlusstichtags gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns (sog. Eigenkapital-Escape). Dabei ist ein Unterschreiten der Konzerneigenkapitalquote um bis zu 2 Prozentpunkten unschädlich. Die derzeitige Vorschrift des § 4h EStG sieht sich verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt.¹

Mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz wird die Zinsschranke i.S.v. § 4h EStG laut Gesetzesbegründung an die Vorgaben der ATAD-Richtlinie angepasst, die hierfür eine Frist bis zum 31.12.2023 gewährt. Damit korrespondierend wird die Zinsschranke auch für das Körperschaftsteuer-Regime angepasst (§ 8a KStG).

¹ BFH-Beschluss vom 14.10.2015, I R 20/15, anhängig beim BVerfG unter 2 BvL 1/16.

2.2 Anpassung der Definition der Zinsaufwendungen

Der Begriff der Zinsaufwendungen in § 4h Abs. 3 Satz 2 EStG wird an die Vorgaben der ATAD-Richtlinie mittels Verweises auf Art. 2 Abs. 1 der ATAD-Richtlinie angepasst. Nach derzeitigter Gesetzeslage sind Zinsaufwendungen i.S.d. § 4h Abs. 3 Satz 2 EStG Vergütungen für Fremdkapital, die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben.²

Neben der Vergütung für (die Überlassung von) Fremdkapital erfasst jedoch die ATAD-Richtlinie laut Gesetzesbegründung Zinsaufwendungen für alle Arten von Forderungen oder andere wirtschaftlich mit Zinsen vergleichbare Aufwendungen sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Finanzmitteln ((Fremd-)Kapital).

Ergänzend zur neuen Definition der Zinsaufwendungen wird auch der Begriff der Zinserträge entsprechend den ATAD-Vorgaben angepasst, indem neben den „Erträgen aus Kapitalforderungen jeglicher Art“ künftig auch „wirtschaftlich gleichwertige Erträge im Zusammenhang mit Kapitalforderungen“ erfasst werden (§ 4h Abs. 3 Satz 3 EStG).

2.3 Beibehaltung der Freigrenze

Während die Freigrenze nach derzeitigter Gesetzeslage individuell betriebsbezogen, d.h. pro Gesellschaft, in Anspruch genommen werden kann, sah der Regierungsentwurf des WtChancenG vor, die Freigrenze in Fällen eines gleichartigen Betriebs nur noch einmal zu gewähren. Danach sollten gleichartige Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung einer Person oder Personengruppe stehen oder auf deren Leitung jeweils dieselbe Person oder Personengruppe unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, für die Anwendung der Freigrenze als ein Betrieb gelten. Rechtsfolge dieser vorgesehenen Gesetzesänderung wäre eine Aufteilung der 3 Mio. Euro-Freigrenze auf diese gleichartigen Betriebe entsprechend dem Verhältnis der Nettozinsaufwendungen gewesen (sog. Anti-Fragmentierungsregel). Die vorgesehene Regelung war aufgrund ihrer überschießenden Wirkung, Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und zahlreichen Auslegungsfragen enormer Kritik ausgesetzt. Aufgrund dessen wurde die Regelung im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens (noch) aus dem WtChancenG gestrichen.

Unabhängig vom Verzicht auf die Einführung der allgemeinen Anti-Fragmentierungsregel wird für Körperschaften die Spezialvorschrift des § 8a Abs. 1 Satz 4 KStG dahingehend angepasst, dass bei Steuerpflichtigen i.S.d. KStG alle Einkünfte als in einem Betrieb i.S.d. § 4h Abs. 1 Satz 1 EStG erzielt gelten. Laut Gesetzesbegründung wird durch die Anpassung dem Umstand entgegengewirkt, dass beschränkt steuerpflichtige und unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 KStG u.U. mehrere Betriebe haben können. Unterhält bspw. eine beschränkt steuerpflichtige französische Gesellschaft in Deutschland zwei eigenständige Betriebe, werden die beiden Betriebe für Zwecke der Zinsschranke künftig als lediglich ein Betrieb angesehen.

2.4 Anpassung Eigenkapital-Escape und Konzernklausel

Sowohl die Konzernklausel nach § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) EStG als auch der Eigenkapital-Escape nach § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) EStG wird an die Vorgaben der ATAD-Richtlinie angepasst. Die Konzern-Klausel ist demnach künftig nur erfüllt, wenn der Steuerpflichtige keiner Person i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG nahesteht und über keine Betriebsstätte außerhalb des (Wohn-)Sitzstaats, des Staats des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Geschäftsleitung verfügt (§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG). Korrespondierend zu dieser neuen Definition des Stand-Alone-Merkmales wird § 8a Abs. 2 KStG gestrichen.

Der Eigenkapital-Escape bleibt im Wesentlichen bestehen. Um dem Mindeststandard der ATAD zu entsprechen, sieht das Gesetz jedoch vor, in § 4h Abs. 3 Satz 4 EStG die Wörter „werden könnte“ zu

² Nach Verwaltungsauffassung sind auch Provisionen und Gebühren Zinsaufwendungen i.S.d. § 4h EStG (BMF-Schreiben vom 04.07.2008, Tz. 15). Mit der geplanten Anpassung der Definition und somit einer Erweiterung auf wirtschaftlich gleichwertige Aufwendungen sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fremdkapital könnten diese Aufwendungen zukünftig von der Zinsschranke erfasst sein. Der BFH hatte in einem jüngst veröffentlichten Urteil der Finanzverwaltung widersprochen und sog. Arrangement Fees aus der Zinsschranke ausgenommen (BFH-Beschluss vom 22.03.2023, XI R 45/19).

streichen. Nach bisheriger Rechtslage wurden auch solche Betriebe, die mit einem oder mehreren anderen Betrieben konsolidiert werden könnten, in den Eigenkapital-Escape (§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) EStG einbezogen.

Daneben werden in § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) Satz 5 EStG die Wörter „und um die Hälfte von Sonderposten mit Rücklagenanteil (§ 273 HGB)“ gestrichen, der damit insoweit nicht mehr dem Eigenkapital hinzugerechnet wird. Auch wird der Eigenkapital-Escape bei Körperschaften an die ATAD-Richtlinie hinsichtlich der maßgeblichen Beteiligungsgrenze in § 8a Abs. 3 Satz 1 KStG angepasst („mindestens“ statt „mehr als“ 25 Prozent).

Zudem werden unabhängig von den Vorgaben der ATAD weitere Anpassungen (Nichtanwendungsgesetzgebung) in Reaktion auf die Entscheidung des BFH mit Urteil vom 11.11.2015 (I R 57/13) bei der schädlichen Gesellschafter-Fremdfinanzierung vorgenommen. Der vollständige Zinsabzug aufgrund der Anwendung der Escape-Klausel durch einen Eigenkapitalquotenvergleich zwischen dem betreffenden Betrieb und dem zugehörigen Konzern ist nur möglich, wenn keine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung nach § 8a Abs. 3 KStG vorliegt. Eine solche setzt voraus, dass Zinszahlungen an einen mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Viertel am Kapital beteiligten Gesellschafter nicht mehr als 10 Prozent des Zinsaufwandsüberschusses des jeweiligen Betriebs ausmachen. Für das Vorliegen einer schädlichen Fremdfinanzierung muss es sich dabei gem. § 8a Abs. 3 Satz 2 KStG nach wie vor um Verbindlichkeiten handeln, die in einem voll konsolidierten Konzernabschluss nach § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c EStG ausgewiesen sind oder einen schädlichen Rückgriff auslösen. Das Fehlen einer schädlichen Gesellschafter-Fremdfinanzierung ist dabei für alle Betriebe des Zinsschrankenkonzerns nachzuweisen.

Der BFH hatte seinerzeit pro Steuerpflichtigen entschieden, dass bei der Prüfung der 10-Prozent-Grenze bei der schädlichen Gesellschafter-Fremdfinanzierung Vergütungen für Fremdkapital der einzelnen qualifiziert beteiligten Gesellschafter entgegen der Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben vom 04.07.2008, Rz. 82) nicht zusammenzurechnen sind. Dass jeder qualifizierte Beteiligte i.S.d. Vorschrift isoliert betrachtet werden muss, ergibt sich laut BFH aus dem eindeutigen Wortlaut des § 8a Abs. 3 Satz 1 KStG („an einen [...] Gesellschafter“). Dem steht künftig der neu gefasste Wortlaut der Vorschrift entgegen, der die frühere Verwaltungsauffassung gesetzlich implementiert, obwohl das BFH-Urteil durch Veröffentlichung im Bundessteuerblatt und in den Körperschaftsteuerhinweisen (H 8a KStG) bislang über den entschiedenen Einzelfall hinaus seitdem in der Verwaltungspraxis anzuwenden war.

2.5 Begrenzung der Nutzung von Zinsvorträgen

Die nach Anwendung der Zinsschranke verbleibenden, nicht abziehbaren Zinsaufwendungen sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen (sog. Zinsvortrag), § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG. Der Zinsvortrag erhöht sodann die Zinsaufwendungen der folgenden Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn (gesetzliche Fiktion von laufendem Zinsaufwand). Kommt es in einer der Folgejahren zum Bestehen einer der Ausnahmeregelungen (z.B. EK-Quotentest) ist der bis dato angesammelte Zinsvortrag nach derzeitigem Recht vollständig abzugsfähig. Dieser mindert den steuerlichen Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres und kann u.U. dazu führen, dass ein Verlust entsteht, der in künftige Jahre vorgetragen werden kann (Verlustvortrag).

Zukünftig finden die Ausnahmen vom begrenzten Zinsabzug (§ 4h Abs. 2 EStG; die Freigrenze, die Konzernklausel sowie der Eigenkapital-Escape) keine Anwendung, soweit Zinsaufwendungen aufgrund eines Zinsvortrags erhöht wurden (§ 4h Abs. 1 Satz 7 EStG). Dadurch ist laut Begründung sichergestellt, dass eine Verrechnung von Zinsvorträgen nicht allein durch Nichtanwendung der Zinsschranke aufgrund der Freigrenzen-Regelung erfolgen kann, sondern nur möglich ist, soweit ausreichend verrechenbares EBITDA vorhanden ist.

2.6 (Anteiliger) Untergang des EBITDA- und Zinsvortrags

Des Weiteren wird § 4h Abs. 5 EStG um einen Satz 4 erweitert, der die Rechtsfolgen bei der Übertragung oder der Aufgabe eines Teilbetriebs regelt. Analog zum vollständigen Untergang eines nicht verbrauchten Zins- oder EBITDA-Vortrags im Fall der Übertragung oder Aufgabe des Betriebs geht ein nicht verbrauchter Zins- oder EBITDA-Vortrag im Fall der Aufgabe eines Teilbetriebs anteilig unter (§ 4h Abs. 5 Satz 4 EStG). § 15 Abs. 3 UmwStG gilt in diesen Fällen entsprechend. Die Aufteilung wird

laut Gesetzesbegründung gemäß den Verhältnissen der gemeinen Werte der Teilbetriebe angeordnet. Laut Gesetzesbegründung gilt als Teilbetriebsaufgabe auch das Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis.

2.7 (Öffentliche) Förderung von Infrastruktur-Projekten

§ 4h Abs. 6 EStG sieht eine Regelung zur Förderung von sog. langfristigen öffentlichen Infrastrukturprojekten vor. Zinsaufwendungen und -erträge, die aus Darlehen zur Finanzierung solcher Projekte resultieren und auf Grund von allgemeinen Förderbedingungen vergeben werden, sind unter gewissen Voraussetzungen keine Zinsaufwendungen und -erträge i.S.v. § 4h Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG und bleiben entsprechend auch bei der Ermittlung des verrechenbaren EBITDA außer Ansatz (§ 4h Abs. 6 Satz 3 EStG).

Inkrafttreten/erstmalige Anwendung

Die Änderungen des § 4h EStG und des § 8a KStG treten am 01.01.2024 in Kraft (Art. 36 Abs. 3 Kreditzweitmarktförderungsgesetz). Die Änderungen des § 4h EStG sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 14.12.2023 (Tag des Gesetzesbeschlusses) beginnen und nicht vor dem 01.01.2024 enden (§ 52 Abs. 8b EStG). § 8a KStG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, soweit dieser auf § 4h EStG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung Bezug nimmt (§ 34 Abs. 4 KStG).

3 Anpassungen an das MoPeG

3.1 Änderungen in der AO

Um die Weitergeltung des Gesamthandsprinzips im Ertragsteuerrecht zu gewährleisten, werden in der Abgabenordnung (AO) diverse Anpassungen an das zum 01.01.2024 in Kraft tretende Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG, BGBl. I 2021, S. 3436) vorgenommen.

Definition der Personenvereinigung

In einem neuen § 14a Abs. 1 AO wird eine Legaldefinition des Begriffs „Personenvereinigung“ aufgenommen. Soweit in der AO und den Steuergesetzen „Personenvereinigungen“ genannt werden, handelt es sich abweichend vom Zivilrecht wie bisher nur um Personenzusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit. Dieser Begriff erfasst sowohl rechtsfähige Personenvereinigungen (insbesondere Vereine ohne Rechtspersönlichkeit, rechtsfähige Personengesellschaften und Gemeinschaften der Wohnungseigentümer, vgl. nicht abschließende Aufzählung in § 14a Abs. 2 AO) als auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (insbesondere Bruchteilsgemeinschaften, Gütergemeinschaften und Erbengemeinschaften, vgl. nicht abschließende Aufzählung in § 14a Abs. 3 AO).

Auf nicht rechtsfähige Personengesellschaften (vgl. § 740 BGB; z.B. Innengesellschaft, stille Gesellschaft) sind im Besteuerungsverfahren grundsätzlich die für nicht rechtsfähige Personenvereinigungen geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden (§ 14a Abs. 4 AO).

Weitergeltung des Gesamthandsprinzips

Ungeachtet der neuen Zivilrechtslage (Aufhebung des Gesamthandsprinzips durch das MoPeG) ist für ertragsteuerliche Zwecke das Gesamthandsprinzip weiterhin zu beachten. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 AO werden daher Wirtschaftsgüter, die einer rechtsfähigen Personengesellschaft zustehen, den Beteiligten oder Gesellschaftern (wie bisher) anteilig zugerechnet, soweit eine getrennte Zurechnung für die Besteuerung erforderlich ist. § 39 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 AO bestimmt ergänzend, dass rechtsfähige Personengesellschaften für Zwecke der Ertragsbesteuerung als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen gelten.

Verfahrensrechtliche Folgeänderungen

Aufgrund der Neuregelungen in §§ 14a AO und § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO wird bei rechtsfähigen Personenvereinigungen bestimmt, dass

- der Vereinigung vorrangig selbst die Erklärungspflichten obliegen (§ 181 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a AO) und
- Verwaltungsakte im Zusammenhang mit dem Feststellungsverfahren grundsätzlich der Personenvereinigung in Vertretung der Feststellungsbeteiligten bekannt gegeben werden (§ 183 Abs. 1 AO, Ausnahmen in § 183 Abs. 2 und 3 AO) sowie
- vorrangig die Vereinigung selbst für den Verspätungszuschlag in Anspruch genommen wird (§ 152 Abs. 4 Satz 3 AO) und
- die Vereinigung einspruchsbefugt (§ 352 AO) ist.

Durch die Neuregelung ergibt sich eine verfahrensrechtlich weitgehende Gleichbehandlung bei den Steuern, die die Personenvereinigung selbst schuldet (z.B. Umsatzsteuer und Gewerbesteuer), und bei der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte und damit zusammenhängender Besteuerungsgrundlagen.

Für die nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen (deren Vorschriften grundsätzlich auch für die nicht rechtsfähigen Personengesellschaften anwendbar sind), finden sich Folgeanpassungen u.a. in § 183a AO (Bestellung eines gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten (§ 352 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 AO).

Inkrafttreten/erstmalige Anwendung

Die Änderungen treten am 01.01.2024 in Kraft (Art. 36 Abs. 3 des Kreditzweitmarktförderungsgesetz). Artikel 97 § 39 EGStG enthält in fünf Absätzen detaillierte besondere Anwendungs- und Übergangsvorschriften.

3.2 Änderungen im GrEStG

Durch die Abschaffung des für die grunderwerbsteuerlichen Begünstigungsvorschriften §§ 5, 6 und 7 Abs. 2 GrEStG maßgebenden Gesamthandsprinzips durch das MoPeG (BGBl. I, S. 3436) mit Wirkung zum 01.01.2024 stehen diese Vergünstigungen ab dem Jahr 2024 grds. nicht mehr zur Verfügung. Außerdem wird befürchtet, dass zum 01.01.2024 die Nachbehaltensfristen in den §§ 5 und 6 GrEStG automatisch als verletzt gelten könnten, mit der Folge einer rückwirkenden Besteuerung eines in der Vergangenheit verwirklichten und vom Gesetz ursprünglich beabsichtigt geschützten Rechtsvergangs, auch wenn ein subjektiver Verstoß des Steuerpflichtigen infolge einer Gesetzesänderung nicht gegeben ist.

Zur Sicherstellung des derzeitigen Status Quo wird ein neuer § 24 GrEStG zunächst für die Jahre 2024 bis 2026 befristet eingeführt. Danach gelten rechtsfähige Personengesellschaften (§ 14a Abs. 2 Nr. 2 AO) für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen. Damit ist die Nutzung der o.g. Steuervergünstigungen auch in den Jahren 2024 bis 2026 möglich. Zugleich wird damit die Gefahr eines Verstoßes gegen bestehende Nachbehaltensfristen vorerst ausgeschlossen.

Da es an einer dauerhaften Beibehaltung des Status Quo sowohl verfassungsrechtliche als auch beihilfrechtliche Bedenken gibt, wird zunächst eine temporäre Lösung gewählt. Die dadurch gewonnene Zeit soll dafür genutzt werden, Anpassungsbedarf im Grunderwerbsteuergesetz zu prüfen und eine rechtssichere gesetzliche Regelung zu schaffen, die auch in eine umfangreichere Neugestaltung der Grunderwerbsteuer münden kann.

Inkrafttreten/erstmalige Anwendung

§ 24 GrEStG tritt am 01.01.2024 in Kraft (Art. 36 Abs. 3 Kreditzweitmarktförderungsgesetz) und wird mit Ablauf des 31.12.2026 aufgehoben (Art. 36 Abs. 5 Kreditzweitmarktförderungsgesetz).

3.3 Änderungen im ErbStG und BewG

Um die Fortführung des Transparenzprinzips und des Gesamthandsprinzips im ErbStG und BewG sicherzustellen, werden diverse Anpassungen an das zum 01.01.2024 in Kraft tretende MoPeG (BGBI. I 2021, S. 3436) vorgenommen. Laut Gesetzesbegründung handelt es sich dabei weitgehend um klarstellende Änderungen, da sich die Fortgeltung des Transparenzprinzips und des Gesamthandsprinzips bereits aus den Änderungen im steuerlichen Verfahrensrecht (vgl. § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO) ergeben (z.B. Anknüpfung der §§ 13a, 13b ErbStG an die Ertragsbesteuerung).

Nach § 2a Satz 1 ErbStG gelten rechtsfähige Personengesellschaften i.S.d. § 14a Abs. 2 Nr. 2 AO für Zwecke der Erbschafts- und Schenkungsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen. Bei einem Erwerb nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ErbStG durch eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als Erwerber und bei einer Zuwendung durch eine rechtsfähige Personengesellschaft deren Gesellschafter als Zuwendende (§ 2a Sätze 2 und 3 ErbStG).

Weitere Anpassungen an die mit dem MoPeG eintretenden Rechtsänderungen werden u.a. in § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 Buchst. d ErbStG, § 97 Abs. 2 BewG und § 153 Abs. 2 BewG aufgenommen, um die Fortführung der bisherigen Rechtslage sicherzustellen.

Inkrafttreten/erstmalige Anwendung

Die Änderungen treten am 01.01.2024 in Kraft (Art. 36 Abs. 3 Kreditzweitmärktförderungsgesetz).

3.4 Anpassungen in anderen Gesetzen

- KStG: Änderung des Begriffs des „nicht rechtsfähigen Vereins“ in § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG in „Vereine ohne Rechtspersönlichkeit“ und Einfügen des Begriffs „Körperschaften“ in § 8 Abs. 5 KStG.
- UmwStG: Zur Anpassung an das MoPeG wird durch eine Änderung in § 1 Abs. 3 Nr. 1 UmwStG erreicht, dass der verschmelzungsfähige Rechtsträger und der spaltungsfähige Rechtsträger um die eingetragene GbR erweitert wird.

4 Sonstige Änderungen

- Rückwirkende Aufhebung der Besteuerung der Soforthilfe Dezember (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz - EWSG) durch Streichung der §§ 123 bis 126 EStG.
- Fortschreibung der allgemeinen Anwendungsregelung des § 34 Abs. 1 KStG (vom VZ 2022) auf den VZ 2024.
- Anpassung von § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. c EStG zur Berücksichtigung des Beitragsabschlags für zu berücksichtigende Kinder in der Pflegeversicherung im Lohnsteuerabzugsverfahren.

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch Building a better working world.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen dazu, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Personen gemäß des Datenschutzgesetzes haben, sind über ey.com/privacy verfügbar.

Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland ist EY an 20 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2023 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

GSA Agency
FWE 0720-040

This presentation contains information in summary form and is therefore intended for general guidance only. Although prepared with utmost care this presentation is not intended to be a substitute for detailed research or the exercise of professional judgment. Therefore no liability for correctness, completeness and/or currentness will be assumed. It is solely the responsibility of the readers to decide whether and in what form the information made available is relevant for their purposes. Neither Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nor any other member of the global EY organization can accept any responsibility. On any specific matter, reference should be made to the appropriate advisor.

ey.com/de